

■ MANJA QUAKATZ

## »... denen Slaven gleich gehalten werden«

### Muslimisch-osmanische Kriegsgefangene im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1683–1699)

97

*»Betreffend die rantiones seind zwar auch an die Commendanten die gemässene Verordnungen ergangen, die gefangene Türken wohl zu examiniren, welche et wo und wie viel Jeder deren rantion geben khönte, damit man so dan die ubrige unvermögende ausser deren die zu dene Fortifications: balden angewendet werden khönten, auff die Spänische galeeren, worumb der hiesige Spänische Herr Pottschafter beraihths ansuchung gethan, des Hoffkriegs Raths mainung nach zu obkürzung deren weiteren Verpflegungs Unkosten erfolget werden möchten.«<sup>1</sup>*

Dieses Zitat stammt aus einem Schreiben des kaiserlichen Hofkriegsrats vom 31. Oktober 1686 und ist an den kaiserlichen Hofkammerpräsidenten Wolfgang Andreas Graf von Orsini und Rosenberg<sup>2</sup> und dessen Räte gerichtet.<sup>3</sup> Gegenstand des Berichts sind die kaiserlichen osmanischen Gefangenen, die während des Großen Türkenkrieges (1683–1699) bei der Belagerung Ofens (Budapest) Anfang September 1686 durch die habsburgische Armee und deren Alliierte gefangen genommen worden waren.<sup>4</sup> Während eine erste Einschließung Ofens im Jahre 1684 nach monatelang andauernder erfolgloser Belagerung aufgegeben werden musste, gelang es im Spätsommer 1686 mit Hilfe alliierter Streitkräfte (Karl von Lothringen, Max II. Emanuel von Bayern und Ludwig Wilhelm von Baden), die osmanische

- 1 Schreiben des kaiserlichen Hofkriegsrats an den Hofkammerpräsidenten vom 31.10.1686, Österreichisches Haus-, Hof- und Staatsarchiv (ÖHStA), Hofkriegsarchiv (HKA), Ungarische Hoffinanz (UHF), Akt. 311, fol. 249r.
- 2 Zur Person des Grafen Wolfgang Andreas von Orsini sind mit Ausnahme seiner Lebensdaten und seiner Stellung als zeitweiliger Hofkammerpräsident keine biographischen Daten vorhanden.
- 3 Die kaiserliche Hofkammer diente während der Regierungszeit Leopold I. als höchste Finanzbehörde des habsburgischen Imperiums. Vgl. Hansdieter Körbl, Die Hofkammer und ihr ungetreuer Präsident. Eine Finanzbehörde zur Zeit Leopolds I., Oldenburg 2009.
- 4 Als Großer Türkenkrieg wird gemeinhin die 1684 beginnende langfristige Militäroffensive des habsburgischen Kaisers zusammen mit seinen Verbündeten (Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen, König von Polen Johann III. Sobieski, der Republik Venedig, des Großfürstentums Litauen und weiterer Reichsfürsten wie Max II. Emanuel von Bayern, Karl von Lothringen) im osmanisch-ungarischen Raum bezeichnet, die durch eine Kette von Eroberungsfeldzügen und Grenzkriegen um osmanische Grenzfestungen, aber auch zentrale und strategisch bedeutende Städte als osmanischen Herrschaftszentren im Landesinneren gekennzeichnet ist. Vgl. zur Geschichte der Türkenkriege: Suraiya Faroqui, *The Ottoman Empire and the World Around it*, London 2004; Klaus-Peter Matschke, *Das Kreuz und der Halbmond. Die Geschichte der Türkenkriege*, Darmstadt 2004; Bodley Head, *The Enemy at the Gate. Habsburgs, Ottomans and the Battle for Europe*, London 2008; Ekkehard Eickhoff, *Venedig, Wien und die Osmanen. Umbruch in Südosteuropa 1645–1700*, 4. Auflage, Stuttgart 2008.

Provinzhauptstadt des Eyalets<sup>5</sup> Ofen einzunehmen.<sup>6</sup> Während der Kampfhandlungen gerieten viele Soldaten, aber auch Einwohner Ofens, in christliche Gefangenschaft. Der Bericht des Kriegsrats an die Hofkammer kreist vor allem um die kaiserlichen Gefangenen und um das weitere Vorgehen bezüglich deren *rantiones*. Als »Ranzion« wird gemeinhin der Loskauf von Kriegsgefangenen aus der Gefangenschaft verstanden. Die Höhe der geforderten Lösegeldsumme richtete sich nach dem sozialen Rang und dem Vermögensstand des Gefangenen.<sup>7</sup> Diese Informationen lagen den Ergreifern jedoch nicht ohne weiteres vor, sondern mussten durch Verhöre der Festgesetzten in Erfahrung gebracht werden. Es wurde demnach den Kommandanten vor Ort befohlen, die »gefangenen Türken wohl zu examinieren« und in Erfahrung zu bringen, wie viel Geld ein jeder für seine Auswechslung aufbringen könne.<sup>8</sup> Die »ubrige[n] unvermögende[n]« sollten nach den Vorstellungen des Hofkriegsrats, außer jenen, die zur Ausbesserung der Befestigungsanlagen ausgewählt wurden, auf »Spänische galeeren« geschickt werden.<sup>9</sup> Den Aussagen des Hofkriegsrats ist außerdem zu entnehmen, dass der spanische Botschafter am Wiener Hof bereits um die Kriegsgefangenen als Galeerenruderer ersucht hatte.<sup>10</sup> Das habsburgische Spanien führte seit dem 16. Jahrhundert stetig Kriege gegen muslimische Herrschaften im maghrebischen Raum und benötigte nicht zuletzt dafür einen dauernden Nachschub an Galeerenruderern, die zumeist aus Strafgefangenen oder Sklaven rekrutiert wurden.<sup>11</sup> Dies stieß auf die Zustimmung des Kaisers, da er um eine weitgehende Reduzierung der Verpflegungskosten für seine Gefangenen bemüht war. Das kurze Quellenzitat macht bereits deutlich, dass muslimische Kriegsgefangene wie auch christliche Gefangene gegen eine Lösegeldzahlung wieder in Freiheit gelangen konnten.<sup>12</sup> Auch das *opus publicum*, also die öffentliche Strafarbeit, in diesem speziellen Fall das Ausbessern von Befestigungsanlagen erobert Städte durch Kriegsgefangene, war eine Praxis, die auch im innerchristlichen Kontext angewandt wurde.<sup>13</sup> Das Verkaufen oder Verschenken von Kriegsgefangenen als Galeerensklaven verweist jedoch auf Normen und Praktiken, die über jene zwischen christlichen Kriegsgegnern hinausgingen. Bei den Erstürmungen von ungarischen Festungstädten kam es außerdem zu Gefangennahmen von Frauen und Kindern, da man im 17. Jahrhundert nicht zwischen Soldaten und Nichtkom-

5 Osman. Eyâlet = osmanische Großprovinz. Buda war seit 1541 neben ung. Eger/türk. Eğir (Eğri), ung. Timișoara/türk. Timișvar und ung. Kanizsa/türk. Kanije eine Provinz Osmanisch-Ungarns.

6 Zur Geschichte Ungarns unter osmanischer Oberherrschaft siehe: Markus Koller, Eine Gesellschaft im Wandel. Die osmanische Herrschaft in Ungarn im 17. Jahrhundert (1606–1683), Stuttgart 2010.

7 Bernhard R. Kroener, Der Soldat als Ware. Kriegsgefangenenschicksale im 16. und 17. Jahrhundert, in: Heinz Duchhardt/Patrice Veit (Hg.), Krieg und Frieden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Theorie – Praxis – Bilder, Mainz 2000, S. 271–295, hier S. 277.

8 Bei dem Begriff Türken handelte es sich im zeitgenössischen Sprachgebrauch nicht um die Beschreibung einer nationalen Identität, sondern um ein synonym gebrauchtes Wort für Muslim.

9 Schreiben des kaiserlichen Hofkriegsrats, Oktober 1686, ÖHhStA, HKA, UHF, Akt. 311, fol. 249r.

10 Ebd.

11 Nicole Priesching, Von Menschenfängern und Menschenfischern. Sklaverei und Loskauf im Kirchenstaat des 16.–18. Jahrhunderts, Hildesheim 2012, S. 57 f.

12 Kroener, Der Soldat als Ware, S. 276 f.

13 Renate Blicke, *Opus publicum* – Dienst und Strafe. Anmerkungen zur Zwangsarbeit im Bayern der frühen Neuzeit, in: M. Erdem Kabadayi/Tobias Reichardt (Hg.), Unfreie Arbeit. Ökonomische und kulturgeschichtliche Perspektiven, Hildesheim 2007, S. 166–199.

battanten unterschied, so dass auch ZivilistInnen in Kriegsgefangenschaft geraten konnten.<sup>14</sup> Die kaiserliche Administration wies dabei die Militärs und Proviantverwalter in den Grenzfestungen vor Ort an, die gefangenen Frauen und Kinder abzusondern und dem Bischof von Wiener Neustadt Leopold Graf von Kollonitsch zu unterstellen.<sup>15</sup>

Im Folgenden sollen Fragen nach der sozialen Praxis im Umgang mit nicht-christlichen Kriegsgefangenen im Zentrum stehen.<sup>16</sup> Anhand des Großen Türkenkrieges (1683–1699) werde ich mich folgenden Fragekomplexen zuwenden: Wie wurden am Ende des 17. Jahrhunderts nicht-christliche herrschaftliche Kriegsgefangene behandelt? Wer entschied anhand welcher Kriterien, was mit ihnen geschah? Ich werde zum einen die männlichen Gefangenen, die osmanischen Soldaten, im obrigkeitlichen Sortierungsprozess betrachten und zum anderen die Stellung der nicht-christlichen kriegsgefangenen Frauen und Kinder analysieren. Da Frauen und Kinder aus den Lösegeldverfahren ausgeschlossen waren, findet man diese nicht in den Verhörprotokollen oder Feldberichten des habsburgischen Militärs, sondern muss dafür auf Gelegenheitsfunde wie Suppliken, Briefe oder Rechnungen zurückgreifen.

In dem untersuchten Quellenmaterial der kaiserlichen Militäradministration werden die nicht-christlichen Gefangenen gelegentlich auch als »Sklaven« bezeichnet, worauf bereits der Titel des Beitrags hinweist: Die mittellosen Gefangenen sollten »denen Sklaven gleich gehalten werden.«<sup>17</sup> Nicht alle gefangenen Muslime wurden gleichermaßen zu Sklaven gemacht. Es muss differenziert werden zwischen verschiedenen Typen von Gefangenen. Hierbei spielten vor allem Geschlecht, Alter und sozialer Status der Gefangenen als Sortierungskriterien eine entscheidende Rolle.

Es geht hier also keinesfalls um die Frage von entweder/oder, sondern darum, herauszufiltern, welche Voraussetzungen in der sozialen Praxis erfüllt sein mussten, damit nicht-christliche Kriegsgefangene im Kontext des Großen Türkenkrieges (temporär) zu SklavInnen gemacht wurden. Hier ist die Rede von Sklaverei mit zeitlicher Begrenzung. Sie betraf zwar all jene männlichen Gefangenen, die unermögend waren und deswegen nicht gegen ein Lösegeld freigelassen wurden, aber dieser Zustand dauerte nur bis 1699 an, da der Friedensschluss von Karlowitz in einem speziellen Artikel die beidseitige Auswechslung aller Gefangenen vorsah.<sup>18</sup> Davon waren demnach auch jene betroffen, die vorher finanziell nicht im Stande gewesen waren, sich freizukaufen, oder das Glück gehabt hatten, gegen einen christlichen Gefangenen in osmanischer Gefangenschaft ausgewechselt zu werden. Auch Kinder und Frauen waren von Sklaverei meist nur temporär betroffen: Kinder wurden nach ihrer Gefangenschaft in den meisten Fällen von christlichen Familien adoptiert und zum Chris-

14 Peter Wilson, *Prisoners in Early Modern European Warfare*, in: Sibylle Scheipers (Hg.), *Prisoners of War*, New York 2010, S. 39–56, hier: S. 48f.

15 Schreiben des kaiserlichen Hofkriegsrats, Oktober 1686, ÖHStA, HKA, UHF, Akt. 311, fol. 248r.

16 Eine ausführliche Studie zum Thema entsteht zur Zeit als Dissertationsschrift: Manja Quakatz, *Vom Feind zum Untertan: Muslimisch-osmanische Präsenz im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (ca. 1683–1750)* (Arbeitstitel).

17 Registraturprotokoll, 1686, ÖHStA, HKA, HF, fol. 324. Hier zitiert nach Teply, *Vom Los osmanischer Gefangener*, S. 42. Registratur- und Expeditprotokolle enthalten die beim Hofkriegsrat abgegangenen und eingegangenen Schreiben in Notizform.

18 Mónica F. Molnar, *Der Friede von Karlowitz und das Osmanische Reich*, in: Arno Strohmeyer/Norbert Spannenberger (Hg.), *Frieden und Konfliktmanagement in interkulturellen Räumen. Das Osmanische Reich und die Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 2013, S. 197–220.

tentum bekehrt. Frauen wurden nach dem Friedensschluss ebenfalls ausgewechselt. Frauen konnten aber auch, falls sie zum Christentum konvertiert waren, nach der Gefangennahme einen Christen heiraten und somit den gesellschaftlichen Status des Ehemannes übernehmen.<sup>19</sup>

Daran schließt sich die Frage nach der Bedeutung der Sklavenhaltung für die christlichen BesitzerInnen an. Welche Funktionen füllten die herrschaftlichen SklavInnen aus bzw. für welche Tätigkeiten wurden sie eingesetzt? Hierbei werde ich besonders den weiblichen Gefangenen, aber auch den gefangenen Kindern Beachtung schenken, da die Gefangensetzung und Versklavung von Kindern und Frauen einer anderen Logik unterlag als die ihrer männlichen Pendanten.

100

Joseph C. Millers neuere Arbeit *The Problem of Slavery as History* bietet hier einen konzeptionellen Ansatz im Umgang mit Sklaverei, da er SklavInnen als AkteurInnen und die soziale Praxis des »Versklavtseins« (*slaving*) in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt und sich für SklavInnen als handelnde Personen mit *agency* ausspricht.<sup>20</sup> SklavInnen waren demnach nicht, wie im Anschluss an Orlando Pattersons Standardwerk *Slavery and Social Death* lange behauptet, »sozial tot«,<sup>21</sup> sondern organisierten sich, schrieben in Bittbriefen gegen ihre Gefangenschaft an, verhandelten mit ihren BesitzerInnen über die Bedingungen ihrer Freilassung sowie die Freilassung Dritter oder liefen davon und trafen somit im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständige Entscheidungen. Dass eine beträchtliche Anzahl osmanischer SklavInnen Fluchtversuche unternahm, geht aus den Quellen des kaiserlichen Hofkriegsrats hervor und harrt derzeit noch weiterer Untersuchungen.<sup>22</sup>

Ich konzentriere mich im Folgenden vor allem auf Beispiele herrschaftlicher Gefangener, während ich das Phänomen der Privatgefangenschaft nur am Rande betrachte.<sup>23</sup> Zunächst einmal ist es notwendig, den Status der herrschaftlichen Kriegsgefangenen zu erläutern, danach werde ich näher auf den Prozess des »Sortierungsverfahrens« eingehen. Schließlich sollen verschiedene Tätigkeitsfelder von SklavInnen und Bedingungen, unter denen Kriegsgefangenensklaverei praktiziert wurde, anhand zweier Fallbeispiele vorgestellt werden.

Die dem Beitrag zugrunde liegenden Quellen entstammen vornehmlich dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München und dem Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Die zeitliche Eingrenzung des Beitrags auf den Ausgang des 17. Jahrhunderts ergibt sich aus der Quellenbasis, die für die Periode des Großen Türkenkrieges rapide zunimmt, da die christliche Seite im Konflikt um das habsburgisch-osmanische Grenzgebiet von einer militärischen Defensiv- in eine Offensivhaltung wechselte und damit in der kurzen Zeitspanne

19 Es ist anzunehmen, dass hier nicht die Konversion für die Überführung der SklavInnen in einen anderen gesellschaftlichen und rechtlichen Status ausschlaggebend war, sondern im Falle der Kinder die Adoption durch christliche Familien und bei den Frauen ihre Verheiratung mit einem Christen. Dazu gibt es bislang nur unzureichende Forschungen zu muslimischen Gefangenen im Alten Reich.

20 Vgl. Joseph C. Miller, *The Problem of Slavery. A Global Approach*, New Haven 2012.

21 Vgl. Orlando Patterson, *Slavery and Social Death. A Comparative Study*, Cambridge (Mass.) 1982.

22 Ein Beispiel für die Flucht einer Gruppe osmanischer Sklaven privater Besitzer nennt bereits Karl Töply, *Türkentaufen in Wien während des Großen Türkenkrieges 1683–1699*, in: *Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 29 (1973), S. 57–87, hier S. 83.

23 In meiner Dissertation nehme ich beide Typen, die herrschaftlichen und die privaten Gefangenen, in den Blick und versuche, neben Fragen nach der Klassifizierung der Gefangenen durch christliche Akteure auch die Handlungsspielräume der Gefangenen auszuloten.

zwischen 1684 und 1699 mit Abstand die höchste Anzahl an osmanischen Kriegsgefangenen machte.

## Herrschaftliche Kriegsgefangene

Die Unterscheidung zwischen Kriegsgefangenen von Herrschaftsträgern und privaten Kriegsgefangenen ist eng mit der Frage verknüpft, wem der Kriegsgegner nach seiner Gefangennahme rechtlich gehörte. Herrschaftliche Gefangene waren jene, die dem Kriegsherrn, also demjenigen, der den Krieg führte, zugeordnet wurden. Im Falle des Konflikts zwischen dem Habsburgischen und dem Osmanischen Reich war dies vorrangig der Kaiser selbst. In einem Artikelbrief aus dem Jahre 1687 wird deutlich, welche Gefangenen in kaiserliche Hand überführt werden sollten:

*»volgende Distinction zu machen und zu halten: daß nehmlich primo diejenige gefangene Türkben, welche mit Accord in einem Plaz oder auch in freyem Veldt auf Discretion [Gnade oder Ungnade] sich ergeben – die Bassen, Sanziaghi [Sancakbeyi] und Beghen aber indifferenter! – Ihro Kay. May. zugehörig sein; secundo diejenige hingegen, welche mit stürmender Handt in einem Plaz oder sonst mit Gewalt im Veldt gefangen genommen, wie auch die, welche von dem in capite commandirenden General ein und anderen wolverhaltenden Officir zur Recompens gelassen oder gegeben, nicht weniger die, welche den Alliierten cuiuscunque gradus solcher Gestalt zu Theil worden, ein jeden Officir oder gemainen Soldaten, so wol teutsch[er] alß hungarischer Miliz, der es besagter Massen überkommet, nach Inhalt deren kay. und königl. Articulbriefen und Capitulationen auch Recessen deren Alliierten, und bißherom ununterbrochenen üblichen Gebrauch nach eigenthumb[lich] zu freyer, vollstendiger Disposition verbleiben.«<sup>24</sup>*

Des Kaisers Gefangene waren also erstens jene, die sich freiwillig im Feld ergaben, und zweitens jene Gegner, die höheren Ranges (Bassa, Sandschakbegs, Begs) waren, ganz gleich, ob sie sich freiwillig ergeben hatten oder durch Zwang in Gefangenschaft geraten waren. Jene Gefangenen, die vom Kaiser an alliierte Fürsten abgegeben wurden, werden von mir ebenfalls zu den herrschaftlichen Gefangenen gerechnet, da der König von Polen oder der bayerische Kurfürst ebenfalls autonome Herrschaftsträger waren und als Souveräne ihrer Territorien in der Funktion von Kriegsherrn auftraten.

Hohe osmanische Offiziere wurden zumeist nicht in Gefängnissen mit einfacheren Soldaten untergebracht, sondern wohnten oft in Privathäusern hoher Militärs oder bei Mitgliedern des führenden städtischen Bürgertums. Die Offiziere besaßen symbolisches Kapital, das ökonomisches Kapital versprach und sie davor bewahrte, im Gefängnis zu landen oder gar als Arbeitssklave zu enden. Ein ausgezeichnet erforschter Fall ist der des osmanischen Offiziers Mehmed Çolak Beğ, der nach der Eroberung Ofens (1686) in habsburgische Gefangenschaft geriet und während dieser Zeit tagelang im Gefängnis über die politischen Vorgänge an der habsburgisch-osmanischen Grenze verhört wurde, weil man glaubte, von ihm etwas über die antihabsburgischen Aufstände der ungarischen Adligen in Erfahrung bringen zu können.<sup>25</sup> Kurz nach dem Verhör wurde er jedoch aus der Haft entlassen und

24 Zitiert nach Teply, Vom Los osmanischer Gefangener, S. 36.

25 Siehe hier beispielsweise den Beitrag über den hohen osmanischen Offizier Mehmed Çolak Beğ: Karl Teply, Mehmed Çolak Beğ – Leopold Freiherr von Zungaberg, in: Mitteilungen des Instituts

mit seiner Familie, die sich ebenfalls in Gefangenschaft befand, beim Bürgermeister von Wiener Neustadt untergebracht. Diese privaten Unterbringungen höherer Offiziere, im Falle der Osmanen meist Ağas und Beys, waren nicht ungewöhnlich, sondern gehörten auch zwischen christlichen Kriegsgegnern zur Standardprozedur.<sup>26</sup>

All jene, die sich bei ihrer Gefangennahme gewaltsam widersetzt hatten, konnten als Beute von höheren Offizieren aller alliierten Streitkräfte gefordert werden. Mit Zustimmung der führenden Offiziere durften jedoch auch einfache Soldaten Gefangene nehmen, diese galten als »private« Gefangene und waren gemäß Gewohnheitsrecht der Willkür ihrer Ergreifer ausgesetzt. Die zitierte Textpassage aus dem Artikelbrief macht zudem deutlich, dass im Prinzip jeder Kriegsgefangene in private Hände gelangen konnte, wenn er nicht gerade ein hoher osmanischer Militär oder Beamter war und somit davon ausgegangen werden konnte, dass er über Vermögen verfügte. Aber wer konnte schon mit Sicherheit im Nachhinein beweisen, dass er oder sie sich freiwillig und mit Handzeichen ergeben hatte? Diese Formulierung des Artikelbriefs unterstützte nur die Undurchsichtigkeit der Aufteilung der Kriegsgefangenen vor Ort. Obwohl die Provinzverwalter in den Grenzfestungen genau Buch über die herrschaftlichen Gefangenen führten, konnten sie nicht feststellen, welche Vorgänge auf dem Schlachtfeld über die Zuteilung der Gefangenen im Vorhinein entschieden hatten. In den Quellen finden sich häufig Äußerungen, die erkennen lassen, dass die Kontrolle darüber, wer welche Gefangenen bei der kaiserlichen Administration ablieferte, in den Händen der Kriegskommissare lag. Diese waren zwar dazu angehalten, Gefangenenlisten an das zuständige Proviantamt weiterzugeben, sehr oft ist die Anzahl der Gefangenen dort jedoch nur grob numerisch verzeichnet und enthält keine genauen Angaben über das Verbleiben der Gefangenen oder etwa deren Namen.<sup>27</sup> Herrschaftliche Gefangene waren demnach unterschiedslos alle höheren Offiziere und jene, die sich während der Kampfhandlung ergeben hatten. Nach der Gefangennahme erfolgte jedoch ein Ausleseprozess, der diese Gefangenen noch einmal nach sozialen und ökonomischen Kriterien in kleinere Gruppen für den Auswechslungsprozess vorsortieren sollte.

102

## Logiken und Mechanismen der Gefangenen sortierung

Entscheidende Fragen für das Verständnis der Mechanismen und Verteilungslogiken der Gefangenenbehandlung sind nicht nur, nach welchen Kriterien die Gefangenen in verschiedene Gruppen unterteilt wurden, sondern auch, wer die Entscheidungsträger und Exekutivkräfte vor Ort waren, die an den Prozessen rund um die Zuteilung, Verwahrung, den Verkauf und die Auswechslung herrschaftlicher Gefangener partizipierten.

In der Verteilungsorganisation der Gefangenen und auch in der Buchführung über deren Verbleib hatten das sogenannte Proviantamt und die Proviantverwalter eine Schlüsselposition inne. Die Proviantverwalter, die auf den Grenzfestungen und in den (eroberten) Grenzstädten stationiert waren, hatten nicht nur die Aufgabe, sich um die Versorgung der eigenen Truppen zu kümmern, sondern auch um die Unterbringung und Verköstigung der kaiserlichen Gefangenen. Die Verwalter und das Oberste Proviantamt, dem sie unterstellt waren,

für Österreichische Geschichte 80 (1972) 1, S. 113–155.

26 Wilson, *Prisoners*, S. 44.

27 In einigen Quellen tritt der Vorwurf der Wiener Hofkammer hervor, dass einzelne Proviantverwalter selbst der Korruption verdächtigt wurden. Vgl. Joseph Maurer, *Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn. Sein Leben und sein Wirken*, Innsbruck 1887, S. 306 f.

fungierten dabei als Kommunikationsschnittstellen zwischen den kommandierenden Militärs (Kriegskommissare usw.) im Grenzraum und der Hofkammer sowie dem Hofkriegsrat in Wien.<sup>28</sup>

Die verschiedenen Proviantverwalter auf den einzelnen Festungen waren außerdem für die Sortierung der Gefangenen verantwortlich. Den Proviantverwaltern in Ofen (ung. Budapest), Raab (ung. Győr), Preßburg (slow. Bratislava) und anderen Grenzfestungen oblag die Entscheidung darüber, welche der herrschaftlichen Gefangenen eingekerkert, ausgewechselt, auf die Galeeren geschickt oder in Lösegeldverfahren überführt werden sollten. Außerdem hatten sie über die Vorgänge in den Grenzfestungen Bericht an Hofkammer und Hofkriegsrat, aber auch an kirchliche Akteure, wie beispielsweise den Primas von Ungarn und den Bischof von Wiener Neustadt, zu diesem Zeitpunkt Kardinal Leopold von Kollonitsch, zu geben.<sup>29</sup> Der Bischof war in vielfältigen Funktionen in das Kriegsgeschehen involviert. Hinsichtlich der Gefangenen lag sein Zuständigkeitsbereich vor allem bei Frauen und Kindern:

*»[...] in Sachen der von Ofen wegen deren alda sich befindenden gefangenen Türckhen, auch türckhischen Weib und Kindern, eingelassenenen nachricht herüber gelangte Intimation Wiederumb in freundschaft zurück zuerindern, waß gestalt wegen ermelter Weib und Kinder, mit dem Herrn Cardinalen Collonitsch würcklich veranlasset worden, daß Er solche alle übernehmben, und biß etwo die Weiber ausgewechselt, oder sonst angebracht, die Kinder aber guten Catholischen Leuthen außgetheillet sein möchten [...]«.<sup>30</sup>*

Gefangene Frauen und Kinder sollten ausschließlich Kollonitsch übergeben und nicht an private Akteure weiterverschenkt oder verkauft werden. Der Kardinal gedachte, die muslimischen Kinder in christlich-katholischen Familien zum »wahren« Glauben bekehren und später taufen zu lassen.<sup>31</sup> Die Kinder sollten, dem Befehl zufolge, von ihren Müttern/Familien getrennt werden, um, losgelöst vom Einfluss ihrer »ungläubigen« Eltern, christlich erzogen zu werden. Die Frauen sollten »ausgewechselt, oder sonst angebracht« werden. Letztere Formulierung deutet darauf hin, dass auch sie für den Verkauf in Frage kamen.<sup>32</sup>

Die gefangenen männlichen Osmanen wurden in Verhören mit Hilfe eines Dolmetschers nach ihrem Namen, ihrer Herkunft und ihrem Familienstand befragt sowie nach ihrem Rang und ihrer Stellung im osmanischen Heer. Eine weitere Frage war die nach ihrem Vermögens-

28 Die genaue Funktion und Bedeutung der Proviantverwalter als Vermittler zwischen den Grenzfestungen und dem Hofkriegsrat in Wien im Zusammenhang mit den Vorgängen im habsburgisch-osmanischen Grenzkrieg kann bis dato ebenfalls als Forschungsdesiderat gelten. Siehe für einführende Informationen: Körbl, Die Hofkammer, S. 48 f.

29 Schreiben des kaiserlichen Hofkriegsrats, Oktober 1686, ÖHHStA, HKA, UHF, Akt. 311, fol. 248r.

30 Ebd.

31 Zum Umgang mit muslimischen Kindern in christlichen Familien und den Bekehrungspraktiken im Rahmen der Türkenkriege auf katholischer Seite ist bislang noch nicht geforscht worden.

32 Kardinal Kollonitsch ist bisher so gut wie gar nicht von der deutschsprachigen und internationalen Forschung zur Kenntnis genommen worden. Die Biographie von Joseph Maurer aus dem Jahre 1887 ist sowohl hochgradig tendenziös als auch wertend und muss daher als Quelle behandelt werden: Maurer, Cardinal Leopold Graf Kollonitsch, Zu biographischen Angaben siehe: Franz Menges, Art. Kollonitsch, Leopold Graf von, in: Neue Deutsche Biographie 12 (1979), S. 467–469.

stand und der Höhe des Lösegeldes, das sie bereit waren zu zahlen, um die eigene Freiheit zurückzukaufen.<sup>33</sup> Die Verhöre dienten demnach hauptsächlich dazu, die Identität der Gefangenen festzustellen, um ihr ökonomisches Potential zum Zweck der Sortierung in Erfahrung zu bringen und eventuell vorhandenes Wissen über Militärstrategien oder künftige Pläne des Gegners zu erlangen. Die permanente Gefangenenhaltung unvermögender Gegner war aufgrund ständiger finanzieller Engpässe keine Perspektive, sondern ein Szenario, das man, wo es nur irgend ging, zu vermeiden suchte. Da bei der Gefangensetzung des Gegners jedoch nicht sofort ersichtlich war, bei wem es sich um einen »wertvollen« Gefangenen handelte, versuchte man dies so schnell wie möglich ausfindig zu machen. Der Sortierungsprozess hatte deshalb nach Möglichkeit direkt nach der Gefangennahme zu erfolgen und musste möglichst effektiv gestaltet sein. Für die Gefangenen war ihr Verhör eine entscheidende Station, da noch im Verlaufe der Vernehmung festgelegt wurde, ob sie den Status eines »wertvollen« Gefangenen oder unvermögender Beute zugeschrieben bekamen. Der Statuswechsel lässt sich besonders gut anhand der Quellen nachvollziehen. In den Vernehmungsprotokollen wurden die Muslime durchweg als »türckhische Gefangene« bezeichnet, während die Unvermögenden nach ihrer Sortierung in den Gefangenenlisten als »türckhische Slaven« auftauchen.<sup>34</sup>

Die finanzschwachen oder gar insolventen Gefangenen verschenkte man vornehmlich an spanische oder italienische Botschafter, damit diese die Gefangenen als Sklaven auf die Galeeren schicken konnten. Dafür nahm man wohl oder übel die »Lieferungskosten« der Gefangenen in Kauf, da dies auf lange Sicht weniger finanziellen Aufwand bedeutete, als die Gefangenen selbst zu verpflegen und unterzubringen.<sup>35</sup> In vielen Fällen folgten jedoch Sklavenhändler (aus Venedig, Florenz, aber auch aus dem dalmatinischen Raum) den kaiserlichen Heeren oder hielten sich auf Grenzfestungen auf, um dort günstig Menschen vor Ort zu erwerben. Bereits Karl Teply zitiert hierzu die Position der kaiserlichen Hofkammer dahingehend, dass: »[...] man gleichwohl hierdurch dieses unnützen Gesindels und dero beschwerlichen Unterhalts befreit wird, auch sie nit wieder zuruckh in Türckey, sondern denen Alliierten zu Diensten kommen«.<sup>36</sup>

Bei mittellosen Gefangenen verzichtete man, zugunsten der eigenen Verbündeten, auf die zeit- und kostenintensive Prozedur der Auswechslung Mann gegen Mann.

Nicht alle männlichen Gefangenen waren jedoch Soldaten, wie beispielsweise der 35-jährige Achmet, ein arabischer Kaufmann, der mit Tabak und Leinen in Alexandria gehandelt hatte. Er lag krank in einem der Zelte des osmanischen Kriegstrosses vor Wien, als er 1683 gefangen genommen wurde. Während des Verhörs durch bayerische Soldaten nach Geld gefragt, antwortete er, dass er »140 tag von hauß« entfernt sei und daher niemanden kenne, den er um Geld fragen könne. Auf die Frage, wie er überhaupt nach Wien gekommen sei, beschrieb er seine Reise mit dem Kriegstross eines Beys namens Ibrahim aus Ägypten vor die Stadt. Der Gefangene beteuerte mehrmals, dass er kein Geld aufbringen könne, um sich aus der Gefangenschaft freizukaufen, woraufhin ihm die Soldaten mit Folter drohten:

33 Verhörprotokolle osmanischer Gefangener, 1686, ÖHHSStA, HKA, UHF, Akt. 312–313 (bilden den überwiegenden Bestand der beiden Aktenkonvolute).

34 Vgl. Verhörprotokoll zweier gefangener Türken, 22.6.1687, Bayerisches Hauptstaatsarchiv (BayHStA), Kriegsarchiv (KA), Abteilung IV, Alter Bestand, B 8b, o. F. sowie Gefangenenliste noch vorhandener »Türckhische Slaven« vom 26.4.1700, BayHStA, Abteilung IV, Alter Bestand, B 8b, ohne Folierung.

35 Schreiben des kaiserlichen Hofkriegsrats, Oktober 1686, ÖHHSStA, HKA, UHF, Akt. 311, fol. 248v.

36 Vgl. Teply, Vom Los osmanischer Gefangener, S. 51.



»Hierüber hat man ihm bedeut, sich in kürzen zu befinden, was er zu seiner entledigung zu geben wolle, sonst würde man ihm eben auf die Manieren albier tractirn, wie mans den Christen in Thürkhey macht, und werde er bald [...] mit 200 Straiichen bald den Anfang erfahren. Item werde man einen Riemen nach dem andern aus seiner Haut schneiden, und wie die Türckhen, peitschen daraus machen.«<sup>37</sup>

Die Androhung von Folter, um doch noch Geld aus den Gefangenen herauszupressen, deutet an, unter welchem Druck die kaiserliche Administration vor Ort stand, aus der Gefangennahme von Gegnern ein ökonomisch tragfähiges Geschäft zu machen.<sup>38</sup> Andererseits verbarg sich hinter dieser Drohgebärde auch ein systematischer Umgang, wusste man doch, dass die Gefangenen die eigene Lösegeldsumme zu Beginn gerade so hoch angaben, dass sie für eine Ranzion in Frage kamen. Osman Ağa beschreibt in seinem Lebensbericht, wie er kurz vor seiner Gefangensetzung seine Uniform und Waffen ablegte und die Kleidung eines gewöhnlichen Mannes anzog, um später gegen ein möglichst geringes Lösegeld wieder freizukommen.<sup>39</sup> Auch Stefan Hanß macht in seinem Beitrag zu Sklaven aus der Seeschlacht von Lepanto darauf aufmerksam, dass die Gefangenen ihren Ergreifern nicht einfach ausgeliefert waren, sondern durch Erzählungen Dritter oder eigenes Erfahrungswissen über das Prozedere der Gefangennahme Bescheid wussten und so im Vorhinein als auch während des Verhörs den Ausgang der Befragung durch eigenes Handeln zumindest beeinflussen konnten.<sup>40</sup>

Aus den Quellen wird deutlich, dass Kinder und Frauen gar nicht erst am Verfahren der Lösegeldbeschaffung beteiligt wurden.<sup>41</sup> Die männlichen Gefangenen unterteilte man recht kleinteilig nach elf »Classen« à 10 bis 15 Mann (gestaffelt nach in der Summe abnehmenden Lösegeldbeträgen) in Vornehme, Gemeine und Mittellose. Hierbei wurden sie nicht nur nach ihrem Vermögen getrennt, sondern auch nach ihrem sozialen Rang. Bei jenen Gefangenen, die nicht genug Geld besaßen, um sich freizukaufen, handelte es sich nach Angaben

- 37 Achmet war zusammen mit einem weiteren Gefangenen gleichen Namens verhört worden, der ein dreißigjähriger Janitschar aus der Nähe von Belgrad war und ebenfalls hauptsächlich zu seinem Vermögen befragt wurde. Verhör des Gefangenen Achmet, 22.1.1687, BayHStA, KA, Alter Bestand B, Türkenkriege, 8b, ohne Folierung.
- 38 Die kaiserlichen Kriegskassen wurden durch Kredite finanziert, die vor allem über den Hofjuden Samuel Oppenheimer aufgenommen wurden. Dieser war am Ausgang des Großen Türkenkrieges durch Kriegsausgaben und Kosten, die der Frieden von Karlowitz 1699 verursachte, so zahlungsunfähig, dass der Kaiser dessen Gläubigern per Mandat befehlen musste, ihre Schulden nicht einzutreiben. Stattdessen entzog Leopold I. Oppenheimer den aufgebrachten Kreditoren und stellte den Hofjuden unter seinen persönlichen Schutz. Vgl. Joseph Mentschl, Art. Oppenheimer, Samuel, in: Neue Deutsche Biographie Bd. 19 (1998), S. 569 f.
- 39 Vgl. Osman Ağa, Der Gefangene der Giauren. Die abenteuerlichen Schicksale des Dolmetschers Osman Ağa aus Temeschar, von ihm selbst erzählt. Übersetzt, eingeleitet und erklärt von Richard Franz Kreutel/Otto Spies, Graz 1962, S. 31.
- 40 Stefan Hanß, Gefangen und versklavt. Muslimische Sklaven aus der Seeschlacht von Lepanto in Rom, in: Ders./Juliane Schiel (Hg.), Mediterranean Slavery Revisited (500–1800)/Neue Perspektiven auf Mediterrane Sklaverei (500–1800), Zürich 2014, S. 337–379, hier S. 350.
- 41 Hier ist anzunehmen, dass es als zu gefährlich galt, Gruppen von Frauen oder Kindern durch das Grenzgebiet zu schicken, um ihr Lösegeld einzuholen. Viele der männlichen Gefangenen wurden Opfer von Überfällen während ihrer Reisen. So ausführlich in der Lebensbeschreibung Osman Ağas beschrieben, der selbst auf der Rückreise von einer Räuberbande überfallen wurde. Vgl. Kreutel/Spies, Osman Ağa, S. 37 f.

der Verhörprotokolle überwiegend um Personen aus den unteren sozialen Schichten: Stall- und Fußknechte, Gerber, Sattler, Barbieri, aber auch muslimische Geistliche.<sup>42</sup>

Über jene Gefangenen, die zu wenig Geld für ihre Freilassung geboten hatten, berichtet der Hofkammersekretär Johann Diedrich Melmekh<sup>43</sup>:

*»Dan diße 2 Classen hab Ich, bey Vorforderung der Übrigen, außer der Ordnung, zu Letzt, alß condemnirte auf die Galleeren gelassen; in Ansichung dessen, haben Syel:so mißerabel alß Sye seindt:/nicht die Verworffenste seyn wollen, sondern die Erstere, noch 6.150: und die andere mit 200 Thalern sich gebessert [...].«<sup>44</sup>*

## 106

Die beiden im Zitat erwähnten niedersten Klassen wurden von Melmekh für den Verkauf auf die Galeeren bestimmt. Die Auslösebeträge der restlichen Gruppen waren von 20 bis zu 100 Dukaten gestaffelt. Zudem wurden Listen über diejenigen Gefangenen angelegt, die auf freien Fuß gesetzt wurden, um die Lösegelder in ihrer Heimat zu beschaffen.<sup>45</sup> Nicht alle Gefangenen wurden dafür temporär aus der Haft entlassen, sondern nur jeweils drei bis vier einer »Classe«. Alle restlichen Personen verblieben als Bürgen in Gefangenschaft, um das Fluchtrisiko zu minimieren. Die Gefangenen hatten ungefähr einen Monat Zeit, um ins Osmanische Reich zu gelangen, dort ihre eigenen Verwandten und Bekannten sowie jene der zurückgebliebenen Mitgefangenen aufzusuchen, der ausgehandelten Summen habhaft zu werden und wieder in die Gefangenschaft zurückzukehren, um sich und ihre Bürgen auszulösen.<sup>46</sup> Die Gefangenen, die das Lösegeld einzutreiben hatten, bekamen Reisepässe ausgestellt, damit sie nicht erneut in Gefangenschaft gerieten und damit Autoritäten, denen sie unterwegs begegneten, darüber informiert waren, zu wem sie gehörten. Diese Pässe wurden nach Erstattung des Lösegeldes vernichtet und durch Freilassungserklärungen ersetzt.<sup>47</sup>

42 Spezifikationsliste kaiserlicher Gefangener, 1687, ÖHHSStA, HKA, UHF, Nr. 313, ohne Folierung.

43 Johann Diedrich Melmekh (d.J.) (1657–1700) war von 1681 bis 1699 Hofkammersekretär und wurde im Jahre 1686, nach der Eroberung Ofens, durch die Hofkammer beauftragt, ins osmanisch-habsburgische Grenzgebiet zu reisen, um dort eine Visitation der Grenzfestungen durchzuführen. Ziel dieser Visitation war es, die nicht legitime Aneignung herrschaftlicher Gefangener durch Private zu unterbinden und widerrechtlich entwendete Gefangene in den kaiserlichen Besitz zurückzuführen. Eine erste Beschreibung der Tätigkeit Melmekhs nahm bereits Karl Teply vor: Teply, Vom Los osmanischer Gefangener, S. 46 f.

44 Constituta der Kayserlichen Gefangenen Türckhen. Schreiben des Johann Diedrich Melmekh an den Wiener Hofkriegsrat, 10.2.1687, ÖHHSStA, HKA, UHF, Nr. 313, fol. 174.

45 Auch in militärischen Auseinandersetzungen zwischen innerchristlichen Gegnern war es üblich, die Gefangenen entweder auszuwechseln oder im Falle der Vermögenden ein Lösegeld für deren Freilassung festzulegen. Vgl. Kroener, Der Soldat als Ware, S. 277.

46 Constituta der Kayserlichen Gefangenen Türckhen, 10.2.1687, Gefangenenlisten, ÖHHSStA, HKA, UHF, Nr. 313, ohne Folierung.

47 Zur Quellenproblematik und zur schlechten Überlieferungslage für diese Dokumente vgl. Géza Pálffy, Ransom Slavery along the Ottoman-Hungarian Frontier in the Sixteenth and Seventeenth Centuries, in: Géza Dávid/Pál Fodor (Hg.), Ransom Slavery along the Ottoman Borders. Early Fifteenth–Early Eighteenth Centuries, Leiden 2007, S. 35–83, hier S. 65.

## Vom Kriegsgefangenen zum Sklaven

Wenn Kriegsgefangene zu Sklaven werden, wird in der Forschung bislang meist der Begriff der »Lösegeldsklaverei« (*ransom slavery*) verwendet. Diese Bezeichnung erweist sich jedoch bei genauerer Betrachtung aus verschiedenen Gründen für das Alte Reich als irreführend, weshalb hier auf den Begriff bewusst verzichtet wird.<sup>48</sup> Auf christlicher Seite handelt es sich nämlich bei jenen Kriegsgefangenen, die in die Sklaverei verkauft oder in Sklaverei ähnlichen Verhältnissen als Beschäftigte eingesetzt wurden, eben gerade nicht um Gefangene, die in den Prozess des Loskaufs involviert waren, sondern um jene, die dafür gar nicht erst in Frage kamen, weil sie nicht genügend Lösegeld für ihre Freilassung anbieten konnten oder gänzlich mittellos waren und so in der Hand ihrer Ergreifer verbleiben mussten. Zudem wird der Begriff der Lösegeldsklaverei im osmanisch-habsburgischen Kontext vor allem für christliche Gefangene auf osmanischer Seite gebraucht: Diese waren zum einen der islamischen Rechtsprechung unterworfen, zum anderen existierten dort Konzepte von Sklaverei, die sich von denjenigen im christlichen Raum unterschieden und somit nicht ohne Weiteres auf die christliche Seite übertragen werden können.<sup>49</sup>

Rückblickend war das Osmanische Reich ein Staatsverband, der eine multireligiöse Gesellschaft beheimatete. Für die christliche Seite jedoch war entscheidend, dass das »Staatsoberhaupt« des gegnerischen Imperiums der Religion des Islam angehörte. Demnach galten auch alle Untertanen des »ungläubigen« Imperators als Feind der *Christianitas* und konnten als solche im Kriegsfall versklavt werden.

Nach Géza Pálffy war das 17. Jahrhundert die Hochzeit des Sklavenhandels zwischen dem Osmanischen Reich und den christlichen Mächten Europas.<sup>50</sup> Karl Teply schildert einen Fall, bei dem ein florentinischer Handelsmann namens Giovanni Battista Fedeli den Habsburgern 163 osmanische Sklaven für 45 Gulden pro Kopf »zuzüglich insgesamt 100 Gulden Ablöse für die Ketten, mit denen sie gefesselt waren« bot.<sup>51</sup> Die Gefangenen wurden daraufhin, bewacht durch einen Militärkonvoi, nach Triest verschifft und endeten wohl als Galeeren- oder Haussklaven.

Viele der Gefangenen wurden aber bereits im Grenzraum oder später im Reich auf Märkten als SklavInnen versteigert. So bot man osmanische Versklavte bereits nach der Belagerung Wiens auf dem Leipziger Markt als Handelsgut an. Ein Kaufmann aus Leipzig kaufte eine schwangere osmanische Gefangene aus Ofen für 50 Kilogramm Zucker und ihr 6–7 jähriger Knabe wurde von zwei Kaufleuten für 10 Reichstaler gekauft.<sup>52</sup>

48 Der Begriff der *ransom slavery* wurde in jüngeren Beiträgen besonders im Zusammenhang mit den Auswechslungs- und Lösegeldverfahren von Kriegsgefangenen an der habsburgisch-ungarischen Grenze verwendet: Géza Dávid/Pál Fodor (Hg.), *Ransom Slavery Along the Ottoman Borders. Early Fifteenth–Early Eighteenth Centuries*, Leiden 2007. Eine methodische Schwäche des Bandes ist es, dass keiner der AutorInnen eine terminologische Differenzierung zwischen den beiden Begriffen »Gefangener« und »Sklave« unternimmt und so beide Bezeichnungen durchgehend synonym verwendet werden.

49 Zu Praktiken der Sklavenhaltung im Osmanischen Reich siehe: Ehud Toledano, *Enslavement in the Ottoman Empire in the Early Modern Period*, in: *The Cambridge World History of Slavery*, Bd. 3, Cambridge 2011, S. 25–49.

50 Pálffy, *Ransom Slavery*, S. 46.

51 Teply, *Vom Los osmanischer Gefangener*, S. 52.

52 Paul Meißner, *Eine Serie von Türkentaufen in Leipzig*, in: *Familiengeschichtliche Blätter* 36 (1938), S. 333–334, hier S. 333.

Der primäre Grund für den Wechsel mitteloser Gefangener in den Sklavenstatus findet sich vornehmlich in einer Haltung der Kriegführenden, die am besten als pragmatisch beschrieben werden kann und auf Gewinnmaximierung bedacht war. Was aber die Versklavung des osmanischen Gegners erleichterte bzw. ermöglichte, war dessen religiöse Zugehörigkeit bzw. die Nichtzugehörigkeit zur Christenheit. Denn das Verbot, Gefangene in die Versklavung zu führen, beschränkte sich ausschließlich auf innerchristliche Konflikte und hatte keine Relevanz für interreligiöse Auseinandersetzungen. Hierbei sind es die Gelehrtdiskurse des 17. Jahrhunderts über den Umgang mit nicht-christlichen Kriegsgefangenen, die den rechtstheoretischen Hintergrund verdeutlichen, der sich in der Behandlung von osmanischen Kriegsgegnern auch in der sozialen Praxis niederschlug. Diese Gelehrtdiskurse wurden maßgeblich von Persönlichkeiten wie John Locke, Samuel von Pufendorf und Hugo Grotius geführt.<sup>53</sup>

Um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert gab es im Alten Reich zwei maßgebliche Ausprägungen der Versklavung von Kriegsgefangenen.<sup>54</sup> Zum einen handelte es sich um die Form der Arbeitssklaverei, bei der die Ausbeutung der Arbeitskraft des gefangenen Menschen im Vordergrund stand. Männliche Gefangene wurden dabei vor allem als Sesselträger, Fabrik-, Forst-, Bau- oder Farmarbeiter eingesetzt.<sup>55</sup> Die zweite Form der Sklaverei war die Sklaverei an den Adelshöfen. Die Arbeitskraft der SklavInnen spielte hierbei eine untergeordnete Rolle. Zentral war die Bedeutung der muslimischen Gefangenen als Prestigeobjekte für adlige Familien, die diese in ihren Besitz brachten und über sie Macht ausübten.

Über die tatsächlichen Bedingungen, unter denen muslimische Gefangene als Sklaven im Reich lebten, ist sehr wenig bekannt. Das liegt zum einen daran, dass die Quellenfunde meist nur die administrativen Abläufe der christlichen Seite abbilden, die sich nicht für die Lebensumstände interessierten, in denen sich Gefangene befanden. Zum anderen sind kaum Selbstzeugnisse derjenigen erhalten geblieben, die ihr Leben als Gefangene und Sklaven im

53 Hugo Grotius lehnte zwar die aristotelische Lehre, es gäbe eine natürliche Sklaverei bzw. Menschen, die auf natürliche Weise in die Sklaverei hineingeboren werden, ab. Die Versklavung von Kriegsgefangenen war für ihn jedoch sowohl in völkerrechtlicher als auch in naturrechtlicher Hinsicht unter gewissen Voraussetzungen legitim. Samuel von Pufendorf und auch schon John Locke sprachen sich ebenfalls für die Versklavung von nicht-christlichen Kriegsgefangenen aus. Zum rechtsphilosophischen Diskurs über Sklaverei im 17. und an der Wende zum 18. Jahrhundert siehe: Bernd Franke, *Sklaverei und Unfreiheit im Naturrecht des 17. Jahrhunderts*, Hildesheim 2009.

54 Ich verwende hier den Begriff der Kriegsgefangenensklaverei, da neben der Versklavung gefangener Menschen zur gleichen Zeit auch über den (trans-)atlantischen Sklavenhandel Fernhandelsklaven ins Reich verkauft wurden. Ebenso wurden muslimische Einwohner aus Regionen Ostmitteleuropas im Zuge von Menschenraub durch organisierte Banden als Kaufsklaven im Alten Reich auf Märkten angeboten. Dazu siehe: Markus Koller/Andreas Helmedach, »Haiducken« – Gewaltgemeinschaften im westlichen Balkanraum im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Werkstattbericht, in: Winfried Speitkamp (Hg.), *Gewaltgemeinschaften. Von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert*, Göttingen 2013, S. 231–250 sowie Fikret Adanir, *Semi-Autonomous Forces in the Balkan and Anatolia*, in: Suraiya Faroqui (Hg.), *The Cambridge History of Turkey*, Bd. 3: *The Later Ottoman Empire, 1603–1839*, Cambridge 2006, S. 157–185.

55 Zu muslimischen Sesselträgern in München siehe: Manja Quakatz, *Die Sesselträger des Kurfürsten. Muslimische Gefangene aus dem Osmanischen Reich als religiöse Minderheit in der kurfürstlichen Stadt München am Ende des 17. Jahrhunderts*, in: Eric C. Piltz/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz im konfessionellen Zeitalter*, Berlin (im Druck).

Reich verbrachten.<sup>56</sup> Bezieht sich ein Quellenfund einmal auf ihre Situation, handelt es sich dabei zumeist um Suppliken von SklavInnen oder deren Verwandtschaft, gerichtet an die osmanische oder die kaiserliche Administration, in denen um eine baldige Auswechslung gebeten wurde. Im Folgenden sollen deshalb zwei aussagekräftige Fallbeispiele zum Einsatz von SklavInnen im Alten Reich an der Wende zum 18. Jahrhundert näher betrachtet werden. Das erste stellt die Tätigkeitsfelder, aber auch Handlungsoptionen von Frauen in herrschaftlicher Gefangenschaft vor. In dem zweiten Fallbeispiel geht es um Kinder, die als Sklaven und Prestigeobjekte an Adelshöfe gelangten.

## Der Einsatz von Kriegsgefangenen als ArbeitsklavInnen

Neben den bereits im Zusammenhang mit den Sortierungsverfahren erwähnten männlichen Gefangenen wurden auch weibliche Gefangene als Arbeitsklavinnen eingesetzt.<sup>57</sup> Während der Umgang mit männlichen Gefangenen, wie angedeutet, über Aktenbestände der Hofkammer und des Hofkriegsrats zu Auswechslungs- und Lösegeldverfahren verhältnismäßig gut rekonstruiert werden kann, sind weibliche Gefangene in den Quellen weit weniger leicht greifbar. Deren Lebensbedingungen und Handlungsoptionen lassen sich nur vereinzelt über Zufallsfunde nachverfolgen. Aus überlieferten Bittschriften ist zunächst einmal ablesbar, dass Versklavte sich häufig selbst um ihre Freilassung bemühen mussten. Bei den Gefangenen, die als SklavInnen betrachtet wurden, handelte es sich demnach um Personen mit *agency*, die trotz ihrer sie auf den ersten Blick zur Passivität verurteilenden Situation selbst Initiative ergriffen, um eine aktive Rolle in der Organisation ihrer Freilassung zu übernehmen. Dies wurde durch die christliche Seite durchaus unterstützt, war man doch auf die osmanischen AkteurInnen angewiesen, um die Austauschverfahren der eigenen christlichen Gefangenen bei den Osmanen voranzutreiben.<sup>58</sup>

Es sind einige Suppliken von osmanischen Frauen überliefert, in denen diese um die Freilassung ihrer gefangenen Männer baten. In anderen Bittschriften handelt es sich um bereits zum Christentum konvertierte Frauen, die bei der Obrigkeit um ein Almosen baten. Die hier vorgestellte Supplik gefangener und versklavter osmanischer Frauen aus dem Jahre 1700 an den Großwesir Konstantinopels, Amcazade Köprülü Hüseyin Paşa (1697–1702), ist die einzige mir bisher bekannte, die etwas über die Arbeitsbedingungen von weiblichen Gefangenen aussagt.

Den Anlass des Schreibens gab der ein Jahr zuvor geschlossene Karlowitzer Friedensvertrag zwischen dem Osmanischen Reich und dem habsburgischen Imperium sowie dessen Verbündeten. Die Bittschrift gehört als Anhang zu einem Bericht des Grafen Wolf IV. von Oettingen, der in der Funktion des habsburgischen Botschafters die kaiserliche Adminis-

56 Bisher stützt sich die Forschung vor allem auf den bereits vielfach rezipierten Lebensbericht des Osman Aga aus Temeschwar (rum. Timișoara), der zehn Jahre seines Lebens als Gefangener im Heiligen Römischen Reich verbrachte, bevor er zurück ins Osmanische Reich flüchtete. Vgl. Osman Ağa, Der Gefangene der Giauren.

57 János J. Varga, Ransoming Ottoman Slaves from Munich, in: Dávid/Fodor (Hg.), Ransom Slavery along the Ottoman Borders, S. 169–182, hier S. 169.

58 János Varga beschreibt in seinem Beitrag, dass die Gefangenen in Kurbayern nicht nur ihr Lösegeld von Bekannten und Verwandten erbaten und einsammelten, sondern selbst auch aktiv in die Austauschverhandlungen von gefangenen Christen in Konstantinopel involviert waren. Varga, Ransoming Ottoman Slaves, S. 173.

tration regelmäßig über die Vorgänge in Konstantinopel in Kenntnis setzte.<sup>59</sup> Bei der Supplik an den Großwesir handelt es sich allerdings nicht um das Originalschreiben, sondern um eine ins Deutsche übersetzte Abschrift.<sup>60</sup> Weshalb das Bittschreiben übersetzt wurde, ist unbekannt. Zu vermuten steht, dass die kaiserliche Botschaft regelmäßig osmanische Schreiben an die Hohe Pforte vor ihrer Weiterleitung übersetzen ließ, um sich so vor Spionage zu schützen.<sup>61</sup>

Das Schreiben enthält weder Informationen über die Namen der osmanischen Frauen noch über ihren genauen Aufenthaltsort. Die Frauen beschreiben sich selbst als Ehefrauen muslimischer Religionsgelehrter und anderer Angehöriger osmanischer Gelehrtenkreise. Die Männer der Frauen waren laut ihrer Aussage gefallen, während sich ihre Kinder ebenfalls in Gefangenschaft befanden.<sup>62</sup>

## IIO

Die Frauen baten beim Großwesir nicht nur darum, die Auswechslungsverfahren für sich selbst zu initiieren, sondern auch um Hilfe für ihre weiblichen und männlichen Mitgefangenen, die in den ungarischen Grenzfestungen und -städten »Ofen [Budapest], Jenö [Jenö], Neuhäusel [slovak.: Nové Zámky], Comoren [slovak.: Komárno/ungar.: Komárom], Pressburg [Bratislava] und St. André [Szant András/Kis-Jenö nahe Arad]« ausharrten.<sup>63</sup> Dies geschah wohl mit der Intention, die Hohe Pforte auf die hohe Anzahl der sich noch immer in Gefangenschaft befindenden osmanischen Untertanen hinzuweisen. Neben der dringenden Bitte, bald für ihre Freilassung zu sorgen, gaben die »bey den verworffenen Ungläubigen gefangenen Sklavinnen«, wie sie sich selbst in ihrem Schreiben bezeichneten, eine knappe Schilderung der Lebenssituation, in der sie sich befanden.<sup>64</sup> Die Frauen waren ihrer Aussage nach nicht inhaftiert, sondern mussten als Sklavinnen in Küchen oder im Stall beim Vieh arbeiten:

*»Wie daß Wür, nemblich schon von so langer Zeith bey denen Ungläubigen gefangen seindt, von ihnen sehr übel tractiret werden, in größtem Elendt, und betribnis mit unbedecktem Kopf, undt blossen Füessen ihnen kochen, brodt backhen, ihrer Schwein und gänß halten, und tausenderley andere ungemach ausstehen müssen [...]«.*<sup>65</sup>

59 Übersetzung eines Schreibens osmanischer Sklavinnen an den osmanischen Großwesir, Mai/Juni 1700, ÖHHSt, Turcica I, Karton 174, fol. 144 f.

60 Daher können auch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob die Frauen das Dokument selbstständig verfassten oder sich der Hand eines Schreibers bedienten.

61 Zur diplomatischen Spionage siehe: Gábor Ágoston, Information, Ideology, and Limits of Imperial Policy. Ottoman Grand Strategy in the Context of Ottoman-Habsburg Rivalry, in: Virginia Aksan/Daniel Goffman (Hg.), The Early Modern Ottomans. Remapping the Empire, Cambridge 2007, S. 75–103. Zur Spionage durch christliche Renegaten siehe zukünftig die Dissertation von Tobias Graf, I Am Still Yours. Christian-European »Renegades« in the Ottoman Elite during the Late Sixteenth and Early Seventeenth Centuries (in Vorbereitung).

62 Supplik gefangener osmanischer Frauen an den osmanischen Großwesir in Konstantinopel, Mai/Juni 1700, ÖHHSt, Turcica I, Karton 174, fol. 144 f. Da sich die Petition im Bestand Turcica befindet, der zum Bereich Außenpolitik der Habsburger (im konkreten Fall mit dem Osmanischen Reich) gehört, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob es sich bei den Bittschreiberinnen um herrschaftliche Gefangene handelte. Es steht jedoch zu vermuten, da die Sklavinnen sich selbst im gleichen Atemzug mit jenen Gefangenen aufzählen, die in den Grenzfestungen inhaftiert waren und dem Kaiser als herrschaftliche Gefangene zugehörten.

63 Ebd.

64 Ebd.

65 Ebd.

Der Bittschrift zufolge durften sich die Frauen nicht verhüllen bzw. ein Kopftuch tragen, mussten Schweine hüten und diese möglicherweise kochen, was in islamischen Kulturen bekanntermaßen Tabus sind.<sup>66</sup> Bittschreiben gehören zu den am stärksten stilisierten Ego-Dokumenten, weil es gerade der Zweck solcher Schreiben war, die Aufmerksamkeit der Obrigkeit für die eigenen Bedürfnisse und Missstände zu gewinnen. Die wertenden Aussagen müssen daher unter Berücksichtigung dieses Schreibkontexts interpretiert werden.<sup>67</sup> Es ist aber doch zumindest wahrscheinlich, dass die Beschreibung dieser Arten von Tätigkeiten als authentisch gelten kann. Dass osmanische Frauen im Küchendienst arbeiten mussten, ist auch durch andere Quellen belegt.<sup>68</sup> Von Feldarbeiten berichtet ebenfalls Osman Ağa in seinem einzigartigen Lebensbericht aus seiner Zeit als habsburgischer Gefangener auf der kroatischen Festung Ivanić. Demnach wurden den Kriegsgefangenen auch Arbeiten aufgetragen, die in der christlichen (Religions-) Kultur allgemein als »unehrlich« galten:

## III

*»Wenn irgendwo in der Festung oder in der Stadt ein Tier verendet war, so wurden wir von den Soldaten dorthin geführt, um – falls es sich um einen Hund oder eine Katze oder dergleichen handelte – den Kadaver aufs freie Feld zu schleifen und dort liegen zu lassen; war das tote Tier aber ein Pferd, ein Rind oder Kalb, so mussten wir ihm obendrein noch die Haut abziehen. Kurzum, alle und jede schmutzige und widerliche Arbeit ließ man von uns Gefangenen verrichten. Außerdem wurden wir auch zur Arbeit auf den Feldern und Wiesen geholt, wo man uns beim Säen und Ernten und zu anderen ähnlichen Arbeiten verwendete.«<sup>69</sup>*

Osmans Ausführungen decken sich mit denen osmanischer Kriegsgefangener auf den Gütern der Familie Batthyány aus dieser Zeit. Diese wurden darüber hinaus sogar als Gehilfen in der Folterkammer eingesetzt.<sup>70</sup> Es waren also Tätigkeiten wie Feldarbeiten, Schlachtung von Tieren, Gerberei und die Beseitigung von Tierkadavern sowie das Hüten von Nutztieren, die den Alltag von ArbeitssklavInnen im Reich bestimmen konnten. Frauen wurden dabei offenbar vornehmlich für Arbeiten im Haushalt und für landwirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt.

66 Dass dieses Thema in der Supplik dennoch zur Sprache gebracht wurde, kann mit Sure 2, 173 erklärt werden, wonach diejenigen von Schuld beim Verstoß gegen dieses Verbot ausgenommen werden, die dazu von Anderen gezwungen wurden. Vgl. Der Koran (übers. von Max Henning), durchgesehene und verbesserte Ausgabe 1991, Stuttgart 2001, S. 48.

67 Zum Authentizitätsproblem von Suppliken als Selbstzeugnisse in der Vormoderne siehe: Andreas Würigler, Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuezeitforschung, in: Cecilia Nubola/ders. (Hg.), Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.–18. Jahrhundert), Berlin 2005, S. 17–52, sowie Winfried Schulze, Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung »Ego-Dokumente«, in: Ders. (Hg.), Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte, Berlin 1996, S. 11–30.

68 János Varga, Gefangenenhaltung und Gefangenenhandel auf dem Batthyány-Grundbesitz im 16. und 17. Jahrhundert, in: Burgenländische Heimatblätter 57 (1995) 4, S. 145–162, hier S. 146.

69 Kreutel/Spies, Osman Ağa, S. 92. Osman bezeichnet sich hier als Gefangenen, da er im Gegensatz zu den hier erwähnten Frauen zu denjenigen gehörte, die ursprünglich ihr Lösegeld für die Freilassung einholen sollten, auf dem Weg zurück zu seinem Besitzer aber ausgeraubt wurde und somit, da er das Geld für seine Freilassung verloren hatte, weiterhin im Dienste seines Herrn stand.

70 Varga, Gefangenenhaltung und Gefangenenhandel S. 146.

Die Bitte der osmanischen Frauen um die Organisation ihrer Freilassung ist außerdem mit Ausführungen verknüpft, die von christlichen Spendensammlungen berichten. Die Frauen besaßen allem Anschein nach ein recht positives Bild vom Umgang der christlichen Seite mit dem Gefangenenfreikauf, da sie auf lobende Weise die »Kollektensolidarität« der einheimischen Bevölkerung hervorhoben:<sup>71</sup>

*»In diesen orthen thuen die Ungläubigen unter einander nach ihren glaubens arth allmosen und Hülffsteuren<sup>72</sup> zu samben Samblen, undt selbe Ihren Potschaffter nach Constantinopel schicken, ja so gar die Caratsch<sup>73</sup> bezahlende Ungläubige thuen auß Religions eyfer ihre Hülff beytragen, und wirdt heuffigs geldt Zusamben gebracht, undt hineingeschikht, müssen auch so vill Auff diese weiß außgelöste, und freygewordene Ungläubige [...] Vor unseren augen herumb gehen sehen [...].«<sup>74</sup>*

112

Die Form der Kollekte wurde offenbar als nachahmenswerte Einrichtung der Bedürftigen- und Armenfürsorge der Christen wahrgenommen.<sup>75</sup> Die Gefangenen berichteten darüber, dass jene Untertanen, die als Nicht-Christen im Reich lebten (hier ist vor allem die jüdische Bevölkerung gemeint), über eine Steuer »auß Religions eyfer« die Auslösungsverfahren christlicher SklavInnen mitfinanzierten. Die Bittenden wiesen auch darauf hin, dass sie in ihrem Alltag nicht nur Sklavinnen, wie sie selbst es waren, auf der Straße begegneten, sondern auch bereits freigelassenen oder -gekauften Christen, die vormalig Gefangene oder Versklavte im Osmanischen Reich gewesen waren. Dieser Abschnitt kann als eine Anspielung auf die wesentlich höhere Effizienz der christlichen Seite zur Befreiung ihrer in Gefangenschaft lebenden Untertanen und gleichzeitig als Kritik an den aus Sicht der Betroffenen nur langsam vorangehenden Austauschbemühungen der osmanischen Seite verstanden werden. Die Frauen gingen sogar so weit, dem osmanischen Großwesir vorzuschlagen, diese Form der Kollektensolidarität im Osmanischen Reich zu übernehmen, damit die eigenen Gefangenen schneller freigekauft werden könnten:

*»Erbarmet Euch über unß, daß gott auch über Euch sich Erbarme, Khommet mit Sambung Allmosens und Zusamben Legung Eures Sekiat [sic!] NB.<sup>76</sup> Unß Zu Hülffe. Unse-*

- 71 Den Begriff der christlichen »Kollektensolidarität« bezüglich der Auslösung von christlichen Kriegsgefangenen entlehne ich der Arbeit Magnus Ressels. Vgl. Magnus Ressel, Zwischen Sklavenkassen und Türkenpässen. Nordeuropa und die Barbaresken in der Frühen Neuzeit, Berlin 2012.
- 72 Hierbei handelt es sich um die durch den Kaiser von den Reichsständen erhobene Steuer als Beihilfe für die Türkenkriege.
- 73 Osman. *Haraç* = durch den Übersetzer fälschlich oder umgangssprachlich eingedeutscht als »Caratsch« oder auch als *Dschizya*/arab. *ğizya* bekannt. Dies bezieht sich auf eine Kopfsteuer bzw. Tributzahlung, die jährlich von nichtmuslimischen Gemeinden (z. B. den Juden) im Osmanischen Reich geleistet werden musste. Vgl. Klaus Kreiser, Der Osmanische Staat 1300–1922, 2. Auflage, Berlin 2008, S. 105.
- 74 Supplik gefangener osmanischer Frauen, Mai/Juni 1700, ÖHSt Wien, Turcica I, Karton 174, fol. 144 f.
- 75 Ausführlich beschrieben v. a. für den nordeuropäischen Raum: Ressel, Zwischen Sklavenkassen und Türkenpässen.
- 76 Der Sekât bzw. die Armensteuer im Osmanischen Reich wird hier vom Übersetzer der Supplik selbst mit einem »sic« und dem »Nota bene« gekennzeichnet. Es steht zu vermuten, dass der Dolmetscher die Bedeutung des Wortes nicht kannte.



*ren Muhammedischen glaubens brüedern haben Wir Unseren Standt mithin zu wissen gethan, und bitten sich unser zu Erbarmen.»<sup>77</sup>*

Der Sekiat (eigentlich Sekât) wird in der Quelle als »der vierzigste Theil des Vermögen, welchen Jeder Türkh Jährlichen für die armen außzuthellen ex lege obligiret ist« beschrieben.<sup>78</sup> Die Frauen schlossen ihre Petition mit dem standardisierten Verweis darauf, dass eine gute Tat wie das Bemühen um die Freilassung von Gefangenen dem Rechtgläubigen im Jenseits positiv angerechnet werden würde.<sup>79</sup>

Ob die osmanische Administration der Bitte der Frauen entsprach und sie ausgelöst wurden, ist nicht bekannt. Die Quelle kann jedoch eindrücklich zeigen, dass SklavInnen nicht zur Passivität verurteilt waren, sondern sich ein breiter Kommunikationsraum auftat, der ihnen erlaubte, nicht nur aktiv gestaltend für ihre Freilassung zu intervenieren, indem sie Kontakt zu ihren Herkunftsorten und der dortigen Administration suchten und herstellten, sondern in dem sie auch untereinander kommunizierten. Die SklavInnen waren aufeinander angewiesen und standen, wie im ersten Fallbeispiel, in Kontakt miteinander. Sie verfassten Sammelpetitionen, in denen sie gemeinsam Initiative ergriffen und ihnen unbekannte LeidensgenossInnen mit einbezogen.<sup>80</sup> SklavInnen waren demnach keine passiven Opfer, die ausschließlich durch die Willkür ihrer Herren gelenkt wurden, sondern besaßen durchaus, im Rahmen ihrer eingeschränkten Möglichkeiten, Handlungsspielräume, die sie auch aktiv nutzten.<sup>81</sup> Da die Frauen grundsätzlich von den Ranzionierungsverfahren ausgeschlossen waren, vermutlich aus rechtlichen Gründen oder weil ihre Sicherheit nicht gewährleistet werden konnte, mussten sie selbst stärker aktiv werden und sich über Bittschriften für direkte Auswechslung oder Loskauf ins Gespräch bringen. Dieses Vorgehen hatte weit geringere Erfolgsaussichten als die Lösegeldeinholung von männlichen Gefangenen, schloss die Frauen aber auch nicht kategorisch von einer Freilassung aus.

113

77 Supplik gefangener osmanischer Frauen, Mai/Juni 1700, ÖHHSt Wien, Turcica I, Karton 174, fol. 144.

78 Ebd.

79 Ebd.

80 Auch Joseph C. Miller plädiert dafür, die Perspektive Pattersons zu erweitern, um das einseitige und dichotome Verhältnis zwischen Sklaven und Herren aufzubrechen und damit SklavInnen Handlungsmöglichkeiten zuzugestehen, die diese zweifelsohne besaßen. Das Paradigma der absoluten Kontrolle des Herrn über seinen Sklaven erscheint in Folge obsolet. Vgl. Miller, *The Problem of Slavery*, S. 32 und Orlando Patterson, *Slavery and Social Death*, S. 28.

81 Ich lehne demnach die Definition des Sklaven als »sozial Toten« bei Patterson, *Slavery and Social Death*, ab und unterstelle auch den versklavten historischen AkteurInnen, sich im Besitz von *agency* befunden zu haben. Pattersons Meisternarrativ vom Sklavenhalter, der absolute Macht über den machtlosen Sklaven besitzt, hat es der jüngeren Forschung in der Tat schwer gemacht, Sklavereien zu entdecken, die nicht auf dieser absoluten Dichotomie beruhen, sondern versklavten AkteurInnen durchaus Handlungsspielräume zugestanden und dem Sklavenhalter auf der anderen Seite Grenzen auferlegten.

## Kriegsgefangene als HofsklavInnen

Kriegsgefangene konnten auch als Dienstpersonal an Adelshöfen eingesetzt werden. An den Höfen wurden aber insbesondere (muslimische) Kinder, wie im nächsten Fallbeispiel gezeigt wird, mit dem Ziel der Konversion in der christlichen Lehre unterwiesen. Oft wurden die Gefangenen dafür über Dritte, meist Militärs, die an der habsburgisch-osmanischen Grenze dienten, angekauft. Hier stellt sich vor allem die Frage nach der Funktion der Gefangennahme und Versklavung von Minderjährigen. Es deutet sich an, dass Kindern als Gefangenen ein anderer Wert als erwachsenen weiblichen oder männlichen Gefangenen zugesprochen wurde.

Sklaverei und Arbeit mussten nicht notwendigerweise Hand in Hand gehen.<sup>82</sup> Im Falle von KindersklavInnen konnte der Besitz auch eine wirtschaftliche Belastung für KäuferInnen bedeuten, die diese aber für den Zugewinn symbolischen Kapitals in Kauf nahmen. Das sieht man insbesondere im Falle muslimischer Kinder, die als Sklaven an Herrscherhöfe geholt und dort dann nicht nur vollkommen neu eingekleidet wurden, sondern deren Unterhalt und oftmals auch Ausbildung vollständig die Hofzahlämter übernahmen.

Im Jahr 1687 enthielt die Jahresrechnung des bayerischen Kurfürsten Max II. Emanuel (1662–1726) nicht nur Rechnungen für Kleidung und die Anschaffung neuer Literatur für die kurfürstliche Bibliothek für zwei Kindersklavinnen, sondern auch für deren schulische Ausbildung und Unterbringung am Englischen Fräuleinstift sowie die Bezahlung von Geistlichen für die Ausgestaltung und Begleitung ihrer Taufzeremonien.<sup>83</sup> Dass diese »Hoftürkinen«, die nach ihrer Taufe Maria Antonia und Maria Anna genannt wurden, bei der Eroberung der Festung Neuhäusel (slovak. Nové Zámky) 1685 gefangen genommen und als Sklavinnen an den kurbayerischen Hof gelangt waren, geht aus dem Memorialschreiben eines Leutnants hervor, der um die Erstattung der Mittel bat, die er für die Reise bzw. für das Eskortieren der Kinder zu ihrem Bestimmungsort aufwenden musste.<sup>84</sup> Insgesamt lebten wohl vier gefangene muslimische Kinder am Hof des Kurfürsten: Neben den beiden Mädchen zwei Jungen, getauft auf die Namen Maximilian und Joseph, von denen letzterer zunächst im Spital behandelt wurde, um danach zur weiteren Genesung auf eine Kur gesandt zu werden. Den Zeitraum von zwei Wochen zwischen seinem Spitalaufenthalt und der Verschickung in die Kur verbrachte der Erkrankte bei einem Trabanten namens Georg Bernhard Constantin, der für die Verköstigung und Unterbringung des Jungen ebenfalls vom Kurfürsten entschädigt wurde. Das Kind namens Maximilian ist bis in das Jahr 1694 in der Position eines kurfürstlichen Lakaien am bayerischen Hof nachweisbar.<sup>85</sup> Darüber, auf welchem Wege das Kind an den kurbayerischen Hof gelangte, ist nichts bekannt.

Es ist zunächst festzuhalten, dass die Beschaffung von SklavInnen für einen Adelshof auf ökonomischer Ebene ein Minusgeschäft darstellte. Wenn Adlige sie nicht geschenkt bekamen, hatten sie neben dem Kaufpreis nicht nur für Kost und Logis aufzukommen, sondern mussten sie auch dem Hofleben angemessen mit probater Kleidung ausstatten. Hinzu kamen

82 Patterson, *Slavery and Social Death*, S. 99, hebt hervor, dass die Verbindung von Sklaverei und Arbeit keine Bedingung ist: »There's nothing in the nature of slavery which requires that the slave be a worker. Worker qua worker has no intrinsic relation to slave qua slave. This does not mean that a slave cannot be used as a worker. Indeed, his slaveness, especially his natal alienation, made possible his effective exploitation as laborer in conditions where no other kind of laborer would do. But this does not in any way mean that slave necessarily implies worker.«

83 Jahresrechnungen für den Kurfürsten 1687/88. BayHStA, Kurbayern Hofzahlamt, Nr. 1225, Jg. 1687 und 1688.

84 Memorial an die kurbayerische Kanzlei, BayHStA, Kurbayern Hofzahlamt, Nr. 1217.

85 Ebd.

die Ausgaben für Erziehung und eventuelle Taufe. Trotz dieser Zusatzkosten stellte der Besitz von SklavInnen offenkundig doch eine wertvolle Investition für die adligen BesitzeInnen dar. Wie ist dies zu erklären?

Orientiert man sich am Phänomen der sogenannten »HofmohrInnen« an europäischen Herrscherhöfen der Zeit, galten die »HoftürkInnen« ebenfalls als »Symbole höfischen Repräsentationsbestrebens« ihrer BesitzerInnen und somit als Bestandteil des »Repertoire[s] höfischer Herrschaftsinszenierung«. <sup>86</sup> Nach Anne Kuhlmann wurde die *otherness* von SklavInnen bewusst in exotischer Weise inszeniert und imaginiert, um die Umwelt des Hofes in gesellschaftlicher Hinsicht noch stärker von den Lebensweisen anderer Stände abzugrenzen. Der Besitz von Menschen, aber auch deren Verwendung und die Macht, die über diese ausgeübt werden konnte, sollte hierbei als ständisches Distinktionsmerkmal dienen. <sup>87</sup>

Die Praxis, HofsklavInnen zwischen Herrscherhöfen als Geschenke auszutauschen, deutet ebenfalls darauf hin, dass sie als ein Teil der höfischen Praxis, der *conspicuous consumption*, also des demonstrativen Konsums innerhalb adliger Kreise angesehen wurden. <sup>88</sup> Dieses Verhalten ist nicht nur von der Hofmohrenforschung nachvollzogen worden, sondern kann auch im Falle der »HoftürkInnen« beobachtet werden, die zwischen adligen Herrscherhäusern als Geschenke kursierten. So ist beispielsweise bereits für den bayerischen Herzog Wilhelm V. (1548–1626) bekannt, dass er seinem Sohn Albrecht VI. (1584–1666) einen wahrscheinlich 1601 vor Székesfehérvár gefangenen Osmanen schenkte, der auf den Namen Wilhelm getauft wurde und bei Albrecht VI. als Falkner diente. <sup>89</sup> Andere nach München gebrachte Gefangene wurden dort getauft und später dem Bruder des bayerischen Kurfürsten Joseph Clemens von Bayern (1671–1723) vermacht, der sie als Erzbischof von Köln mit an den Rhein nahm. Dass osmanische Gefangene nicht nur innerhalb des Reiches und unter lokalen Dynastien ausgetauscht wurden, zeigt die Versendung von zwei der erwähnten muslimischen Kindersklaven, die im Herbst 1685 als Geschenke Max II. Emanuels an den französischen König Ludwig XIV. verschickt wurden. <sup>90</sup>

86 Anne Kuhlmann-Smirnov, Globalität als Prestigemerkmal? Die Hofmohren der Cirksena und ihres sozialen Umfeldes, in: Heike Düselder/Olga Weckenbrock/Siegrid Westphal (Hg.), Adel und Umwelt. Horizonte adeliger Existenz in der Frühen Neuzeit, Köln 2008, S. 287–309, hier S. 288 f.

87 Zu diesem Befund gelangt auch Walter Sauer in einem Beitrag über »Hofmohren« in der Habsburgermonarchie. Vgl. Walter Sauer, Sklaven, Freie, Fremde. Wiener »Mohren« des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Ders. (Hg.), Von Soliman bis Omofuma. Geschichte der afrikanischen Diaspora in Österreich 17. bis 20. Jahrhundert, Innsbruck 2007, S. 23–56, hier S. 33.

88 Zur Bedeutung des Schenkens als Kommunikationsform in der Vormoderne siehe u. a.: Gert Dressel, Gedanken zu einer historischen Anthropologie des Gebens, in: Ders./Gudrun Hopf (Hg.), Von Geschenken und anderen Gaben. Annäherungen an eine historische Anthropologie des Gebens, Frankfurt a. Main 1998, S. 13–29; Natalie Zemon Davis, Die schenkende Gesellschaft. Zur Kultur der französischen Renaissance, München 2002, S. 62; Barbara Stollberg-Rilinger, Zur moralischen Ökonomie des Schenkens bei Hof (17.–18. Jahrhundert), in: Werner Paravicini (Hg.), Luxus und Integration. Materielle Hofkultur Westeuropas vom 12. bis zum 18. Jahrhundert, München 2010, S. 187–202. Zur sozialtheoretischen Theorie der *conspicuous consumption* siehe: Thorstein Veblen, Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen, 2. Auflage, Frankfurt am Main 1997.

89 Mitterwieser (ohne Vornamen), Türkentaufen in Bayern, in: Literarische Beilage zum Klerusblatt 5 (1929) 2, S. 33–37, hier S. 33.

90 Ebd., S. 34. Welche der Kinder der Kurfürst an den französischen Königshof schickte, geht aus Mitterwiesers Angaben nicht hervor.

Im Falle der KindersklavInnen am kurbayerischen Hof waren deren Handlungsoptionen äußerst begrenzt. Dies lag aber nicht an ihrem rechtlichen Status als SklavInnen, sondern lässt sich viel eher mit ihrem Alter erklären. Es kann beobachtet werden, dass muslimische Kinder besonders häufig und bevorzugt für das Leben am Hof ausgewählt wurden, weil sie sich leichter in ein ihnen fremdes Umfeld einfügten und als lernfähig galten, da sich bei ihnen noch keine religiöse Identität verfestigt hatte.<sup>91</sup> Das erklärt auch, warum die Kinder verhältnismäßig schnell getauft wurden. Sicherlich darf man hierbei auch die religiöse Komponente nicht aus dem Blick verlieren. Vor allem im Falle der Kinder sind starke Missionierungsbestrebungen nicht von der Hand zu weisen. Besonders auf Seiten der katholischen Konfession finden wir gehäuft die Praxis der Adoption muslimischer Kinder durch adlige AkteurInnen, die zuvor als PatInnen der muslimischen Kinder aufgetreten waren.<sup>92</sup> Obwohl beim Ankauf von SklavInnen an Adelshöfen vornehmlich repräsentative Überlegungen eine Rolle spielten, werden die adligen BesitzerInnen dennoch um das Seelenheil ihrer oft noch unmündigen Protégés besorgt gewesen sein. Die Taufe war nicht nur ein Instrument, SklavInnen auf rechtlicher Ebene einzugliedern, sie also von politisch Fremden zu Untertanen zu transformieren, sondern auch ein frommer Versuch, »Ungläubige« aus ihrer misslichen Lage zu befreien, indem man sich um die Errettung ihrer Seele bemühte.<sup>93</sup>

### Fazit und Ausblick

Ausgangspunkt dieses Beitrages bildete die Hypothese, dass sich der Umgang mit nicht-christlichen von dem mit christlichen Kriegsgefangenen im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation an der Wende zum 18. Jahrhundert in der sozialen Praxis signifikant unterscheiden konnte. Während christliche Kriegsgefangene im Status von Gefangenen verblieben, die gegebenenfalls ausgewechselt, gegen eine Lösegeld freigelassen oder inhaftiert wurden, konnten nicht-christliche Gefangene unter bestimmten Bedingungen auch in die Sklaverei gelangen. Der Beitrag konnte zeigen, dass aber nur ein gewisser Personenkreis unter den muslimisch-osmanischen Gefangenen davon betroffen war. Wohlhabende und solvente nicht-christliche männliche Gefangene konnten, wie ihre christlichen Pendants, gegen ausgehandelte Lösegeldbeträge wieder in die Freiheit entlassen werden. Mittellose Gefangene, Männer, Frauen und auch Kinder ohne finanziellen Tauschwert für den Kriegsherrn wurden in den Gefangenenlisten als SklavInnen geführt. Für die männlichen Gefangenen war das

91 Diese Argumente werden auch in der Erforschung von Konversionen jüdischer Kinder vertreten. Jüdische Kinder waren bis zum Alter von 12–13 Jahren religionsunmündig, somit konnte der Vormund, im Falle der muslimischen KindersklavInnen der Besitzer, über ihre Konversion entscheiden. Vgl. zu Taufen jüdischer Kinder: Annekathrin Helbig, *Konversion, Kindheit und Jugend – Taufen jüdischer Kinder im 18. Jahrhundert*, in: *WerkstattGeschichte* 63 (2013), S. 45–60, hier besonders S. 48 f.

92 Diese Praxis ist bereits aus dem frühneuzeitlichen Venedig bekannt und wurde von Natalie Rothman weitergehend untersucht. Vgl. Natalie Rothman, *Brokering Empire. Trans-Imperial Subjects between Venice and Istanbul*, Ithaca/London 2012.

93 Zur religiösen Bedeutung der Konversion von Muslimen siehe: Markus Friedrich, *Türkentaufen. Zur theologischen Problematik und geistlichen Deutung der Konversion von Muslimen im Alten Reich*, in: Ders./Alexander Schunka (Hg.), *Orientbegegnungen deutscher Protestanten in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. Main 2012, S. 47–74; Alexander Schunka, *Türken taufen in Thüringen. Muslime und lutherische Geistlichkeit im Erfurt des 17. Jahrhunderts*, in: *Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt* 73 (2012), S. 160–184.

Verhör der Moment, in dem entschieden wurde, ob sie weiterhin als Gefangene oder als Sklaven klassifiziert wurden. Diese Praxis ergab sich aus vornehmlich finanzökonomischen Erwägungen der kaiserlichen Hofkammer und hatte den vordergründigen Nutzen, die Kriegskosten so gering wie möglich zu halten. Erste Anlaufstelle waren im Kontext des Großen Türkenkrieges italienische und spanische Botschafter, die männliche Gefangene als Sklaven auf Galeeren einsetzten. Als Galeerensklave zu enden, kann hierbei als *Worst-Case Scenario* gelten, da diese Form der Sklaverei in der Regel kein vorübergehender Zustand war, sondern die Versklavten meist bis zum (oft schnellen) Ende ihres Lebens auf den Galeeren zubrachten. Innerhalb des Alten Reiches selbst wurden männliche Sklaven vornehmlich für schwere körperliche Tätigkeiten wie den Festungsbau oder die Land- bzw. Fabrikarbeit eingesetzt, was jedoch nicht bedeutete, dass sie für immer im Sklavenstatus verblieben. Viele von ihnen waren temporär Sklaven, die im Falle eines Friedensvertrages zwischen den Kriegsparteien auch wieder freikommen konnten. Die Eigenheit der Versklavung herrschaftlicher männlicher Gefangener bestand in der zeitlichen Begrenztheit ihres Sklavenstatus. Sklaven der habsburgischen Kriegsherrn und ihrer Alliierten verloren im Gegensatz zu den weggegebenen Galeerensklaven ihren Status als Gefangene nicht. Die Mittellosen unter ihnen waren beides: Gefangene und Versklavte und konnten deshalb jederzeit ausgetauscht oder nach Friedensschluss freigelassen werden.

Neben Soldaten wurden jedoch bei Eroberungen der Festungsstädte durch habsburgische Truppen auch Nichtkombattanten bzw. die regionale Bevölkerung, vornehmlich Frauen und Kinder, gefangen genommen. Kinder waren von vornherein nicht für den Austausch oder eine Freilassung gegen ein Lösegeld bestimmt, sondern zirkulierten als symbolisches Kapital an adligen Höfen, das verkauft, getauscht und verschenkt werden konnte, bevor sie später von christlichen Familien adoptiert und zur christlichen Religion erzogen werden sollten. Während die Bedeutung der »HofmohrInnen« an europäischen Adelhöfen relativ gut erforscht ist, harret die Erforschung der »HoftürkInnen« noch einer ausführlichen wissenschaftlichen Betrachtung. Beide Phänomene treten im Alten Reich zur selben Zeit auf, wobei die »HofmohrInnen« bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts überdauerten, während die »HoftürkInnen« vermehrt besonders in der Zeit der militärischen Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts auftreten und ab der Mitte des 18. Jahrhunderts kaum noch an Höfen anzutreffen sind. Aus den bisherigen Untersuchungen lässt sich ableiten, dass männliche »Hoftürken« ebenso wie »Hofmohren« vor allem nach ihrer Taufe gehäuft als Lakaien und Kammerdiener an Adelhöfen vorzufinden waren, während Kinder vornehmlich zum Zweck ihrer Bekehrung, verbunden mit einer später folgenden repräsentativen Taufzeremonie, an die Höfe gelangten. Die »Hofmohren«, die mehrheitlich als Sklaven über den Fernhandel ins Reich gelangten und wohl zahlenmäßig von den Osmanen übertroffen wurden, sind außerhalb ihrer Tätigkeitsfelder am Hof nur schwerlich mit den muslimischen Gefangenen zu vergleichen, weil letztere, wenn sie sich denn in christlichen Gebieten Zentraleuropas befanden, nach ihrer Konversion äußerlich nicht mehr vom Rest der Bevölkerung zu unterscheiden waren und somit ihre Eingliederung in die Empfängergesellschaft in vielen Fällen leichter fiel.<sup>94</sup> Die »Hofmohren« blieben unterdessen auch nach einem Übertritt zum Christentum immer die sichtbar Anderen.

94 Die Mehrheit der weiblichen und minderjährigen Gefangenen, also jene, die gehäuft im Alten Reich blieben und zum Christentum übertraten, waren Bewohner des europäischen Teils des Osmanischen Reiches und stammten nicht, wie ein Teil der osmanischen Soldaten, aus Regionen Kleinasiens oder etwa der arabischen Halbinsel.

Neben der Frage nach der Eingliederung ehemaliger Gefangener in die christliche Gesellschaft waren auch jene personalen Netzwerke auf christlicher Seite von großer Bedeutung, die konkret an der Anschaffung und dem Tausch dieser Menschen partizipierten. Von einigen der ehemaligen SklavInnen wissen wir, dass Sie nach ihrer Taufe in der Obhut von Klöstern verblieben, andere wurden im Erwachsenenalter an Christen verheiratet, die aus dem höfischen Umfeld stammten.<sup>95</sup> Hinderlich in der Erarbeitung aussagekräftiger Mikrostudien ist die ungenügende Quellenlage, die die Rekonstruktion komplexerer Abläufe im Ankauf, der Geschenkpraxis und dem Umgang mit diesen SklavInnen erschwert. Auf ähnliche Probleme stößt man, möchte man den Umgang mit weiblichen Gefangenen im Bereich der Arbeitssklaverei und deren Handlungsoptionen näher untersuchen. Hier wird man versuchen müssen, über das Erstellen von Gruppenbiographien zu tragfähigen Ergebnissen zu gelangen.

Deutlich geworden sein dürfte hier, dass weibliche Gefangene ebenfalls als Arbeitssklaven eingesetzt wurden, wobei die Beschäftigung weitgehend im Haushalt und im Bereich der Landwirtschaft stattfand. Durch die Tatsache, dass Frauen nicht in den die Gefangenen betreffenden Verwaltungsvorgängen des habsburgischen Militärs auftauchen, sind diese wesentlich schlechter in den Quellen zu greifen als männliche Gefangene. So sind wir kaum im Stande, tragfähige Aussagen über den Prozess der Gefangennahme weiblicher Gefangener zu treffen. Jedoch finden sich immer wieder Hinweise in christlichen und osmanischen Selbstzeugnissen meist männlicher Autoren, die weitere Informationen über die Umstände ihrer Gefangenhaltung und Versklavung geben können. An dieser Stelle wäre es zukünftig vor allem wichtig, narrative Quellen (autobiographische Texte) unter Fragestellungen zur Geschlechtergeschichte genauer zu betrachten. Eine geschlechtergeschichtliche Perspektive könnte auch noch einmal genaueren Aufschluss über die Gründe der Versklavung von Frauen und Kindern geben. Neben den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern der weiblichen und männlichen Gefangenen sollte zukünftig auch der alltägliche Umgang mit diesen näher betrachtet werden. Eric Dursteler widmet seinen neuesten Beitrag zum Thema Sklaverei im mediterranen Raum zum Beispiel der Frage, ob SklavInnen in christlichen-muslimischen Kontexten verstärkt sexuellen Gewalterfahrungen ausgesetzt waren. So taucht das Thema der sexuellen Gefahr oft in zeitgenössischen Erzählungen über Sklaverei als rhetorischer Topos auf.<sup>96</sup> Dursteler kann jedoch auch nachweisen, dass vor allem weibliche, aber auch männliche Sklaven von Seiten ihrer Besitzer realiter der erhöhten Gefahr sexueller Ausbeutung ausgesetzt waren. Nicht alle SklavInnen waren jedoch gleichermaßen davon betroffen. Während »women of rank« im Osmanischen Reich meist abgeschirmt und an sicheren Orten gefangen gehalten wurden, konnten gewöhnliche SklavInnen häufiger Opfer sexueller Gewalt werden.<sup>97</sup>

Forschungen zu Phänomenen der Sklaverei für den nordalpinen Raum der frühen Neuzeit bilden bislang ein Desiderat, deshalb ist derzeit die Tragfähigkeit und Reichweite der hier präsentierten Ergebnisse noch schwer abschätzbar. Augenblicklich findet in diesem Feld jedoch Bewegung statt und es steht zu hoffen, dass vergleichbare Studien nicht lange auf sich warten lassen.

95 Hierbei wurden vor allem konvertierte osmanische Frauen an adlige und bürgerliche Untertanen verheiratet.

96 Eric R. Dursteler, *Slavery and Sexual Peril in the Early Modern Mediterranean*, in: Hanß/Schiel (Hg.), *Mediterranean Slavery Revisited*, S. 473–499.

97 Ebd., S. 490.